Zeitschrift: Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 35 (1978)

Heft: 6

Rubrik: Gesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport

Änderungen 1972 bis 1978

Urs Baumgartner
Sektion Bundesbeiträge ETS

Rechtsgrundlagen 1972

Dringliche und befristete Massnahmen von 1975 bis 1977

Rechtsgrundlagen 1978

Systematische Darstellung

Turnen und Sport in der Schule

Freiwilliger Schulsport

Jugend + Sport

Sportärztliche Untersuchungen
Personentransport
Unterrichtsklassen
Organisationsbeitrag für obligatorische Schullager
Anmeldung Leiterkurse
Militärversicherung
Ansätze für die Beitragsleistung

Turn- und Sportanlagen

Durch die Massnahmen des Bundes zum Ausgleich des Bundeshaushaltes hat die seit dem Jahre 1972 geschaffene Gesetzgebung über die Förderung von Turnen und Sport in einigen wesentlichen Teilen eine Änderung erfahren. Die neuen Bestimmungen sind auf der Stufe des Bundesgesetzes wie auch der bundesrätlichen Verordnung in Sammelerlassen enthalten. Die Anpassung führt durch diese Differenzierung der Einordnung zu einer gewissen Erschwerung der Übersicht. Im gleichen Zusammenhang wurden einzelne, auf der Ebene der departementalen Verordnungen ohnehin notwendige Änderungen vorgenommen. In diesem Sinne soll der nachstehende Vergleich der Rechtsgrundlagen von 1972 und 1978 zu einer Klärung des Sachverhaltes beitragen.

Rechtsgrundlagen 1972

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1972 über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. Februar 1973 über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. März 1973 über Bundesbeiträge für Leiter des freiwilligen Schulsportes

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend und Sport (J + S)

Dringliche und befristete Massnahmen 1975 bis 1977

Bundesratsbeschluss vom 16. April 1975 über die Förderung von Turnen und Sport im Jahre 1975

Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1975 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1976

Bundesbeschluss vom 17. Dezember 1976 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977

Verordnung des Bundesrates vom 9. Februar 1977 über den Abbau von Bundesbeiträgen im Jahre 1977

Rechtsgrundlagen 1978

Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Verordnung des Bundesrates vom 12. Dezember 1977 zum Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Jugend und Sport (J + S)
Änderung vom 26. Oktober 1977

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Turnen und Sport in der Schule
Änderung vom 14. Dezember 1977

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung
Änderung vom 14. Dezember 1977

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements über Bundesbeiträge für Leiter des freiwilligen Schulsportes
Aufhebung vom 14. Dezember 1977

Turnen und Sport in der Schule – Freiwilliger Schulsport

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 4 Abs. 2

[2] *Zu diesem Zweck übernimmt der Bund bis zu einem von ihm festzusetzenden Höchstansatz die Hälfte der Leiterentschädigung, sofern der Kanton, die Gemeinde oder die Schule die andere Hälfte übernimmt. Die Kantone bestimmen die Höhe der Entschädigung.*

Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 4 Abs. 2, 3 (neu) und 4 (neu)

[2] *Zu diesem Zwecke richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Entschädigung der Leiter aus. Den Kantonen wird zu Jahresbeginn aufgrund der bisherigen Beteiligung und der Bevölkerungszahl ein bestimmter Beitrag zugesichert.*

[3] *Der Bundesbeitrag darf die Hälfte der ausbezahlten Leiterentschädigung nicht übersteigen und beträgt höchstens:*

Fr. 7.50 für 45 Minuten
Fr. 10.– für 60 Minuten } *effektiver Ausbildungszeit*
Fr. 15.– für 90 Minuten
Fr. 20.– für den halben Tag
Fr. 40.– für den ganzen Tag

[4] *Teile vorläufig zugesicherter Beiträge, die von Kantonen nicht beansprucht werden, können anderen Kantonen mit höheren Aufwendungen gutgeschrieben werden.*

Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 8 Abs. 2

[2] *Das Eidgenössische Militärdepartement (im folgenden Departement genannt) bestimmt den Höchstansatz der Bundesbeiträge.*

Verordnung des Bundesrates vom 12. Dezember 1977 zum Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 8 Abs. 2

Aufgehoben

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Dezember 1972 über Turnen und Sport in der Schule

Art. 11 Abs. 2 und 3

[2] *Der Höchstansatz des Bundesbeitrages wird vom Departement in einem besonderen Erlass festgesetzt.*

[3] *Die Kantone rechnen auf Ende des Schuljahres über die im freiwilligen Schulsport ausbezahlten Entschädigungen ab. Die Abrechnung ist innert drei Monaten nach Abschluss des Schuljahres der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen zur Berechnung der Bundesbeiträge zuzustellen.*

Änderung vom 14. Dezember 1977

Art. 11 Abs. 2 und 3

[2] *Aufgehoben*

[3] *Die Abrechnung ist auf den 15. Dezember abzuschliessen und der Eidgenössischen Turn- und Sportschule einzureichen.*

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. März 1973 über Bundesbeiträge für Leiter des freiwilligen Schulsportes

Aufhebung vom 14. Dezember 1977

Jugend + Sport – Sportärztliche Untersuchungen

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 9 Abs. 4

[4] *Die Teilnehmer können sich unentgeltlich ärztlich untersuchen lassen.*

Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 9 Abs. 4

[4] *Gesundheitlich gefährdete Jugendliche können sich von einem frei gewählten Arzt jährlich einmal unentgeltlich untersuchen lassen. Der Anmeldung ist ein begründetes Gesuch beizulegen, das die gesundheitliche Gefährdung bestätigt und die schriftliche Einwilligung der Eltern enthält.*

Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 23 Abs. 3

[3] *Das Departement erlässt die Bestimmungen über die unentgeltliche ärztliche Untersuchung der Leiter und der Jugendlichen.*

Verordnung des Bundesrates vom 12. Dezember 1977 zum Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 23 Abs. 3

Aufgehoben

Jugend + Sport – Personentransport

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 9 Abs. 5

[5] *Die Teilnehmer geniessen bei den eidgenössischen und den konzessionierten Transportunternehmen Fahrvergünstigungen.*

Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 9 Abs. 5

[5] *«Jugend + Sport» – Gutscheine für Fahrten zu halbem Fahrpreis mit eidgenössischen und konzessionierten Transportunternehmen können abgegeben werden an:*

a. Organe von «Jugend + Sport»;

b. Teilnehmer, Kursleiter, Ausbildner und gemeldetes Kurspersonal von

- *eidgenössischen Leiter- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten,*
- *Leiter- und Fortbildungskursen der Kantone,*
- *Leiter-, Fortbildungs- und Zentralkursen der Verbände und andern Institutionen;*

c. Experten für ihre Tätigkeit in der Aufsicht und Betreuung.

Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1972 zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 24 Abs. 1

[1] *Das Departement bestimmt im Einvernehmen mit dem Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, für wen der Bund die halben Fahrkosten und für welches Sportmaterial er die Frachtkosten übernimmt.*

Verordnung des Bundesrates vom 12. Dezember 1977 zum Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 24 Abs. 1

[1] *Das Departement bestimmt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, für welches Sportmaterial der Bund die Frachtkosten übernimmt.*

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend + Sport (J + S)

Art. 69 Abs. 1 und 3

[1] *Folgende Teilnehmer an Anlässen von Jugend + Sport können für Fahrten mit Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs die J + S-Gutscheine benützen:*

- *Organe von Jugend + Sport (Art. 1–7),*
- *Mitglieder und Beauftragte der kantonalen Ämter für Jugend + Sport,*
- *Experten für ihre Tätigkeit in der Aufsicht und Betreuung (Art. 8),*
- *Teilnehmer an eidgenössischen Aus- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten (Art. 14–19),*
- *Teilnehmer an Leiter- und Leiterfortbildungskursen der Kantone (Art. 15 und 18),*
- *Teilnehmer an Leiter-, Leiterfortbildungs- und Zentralkursen der Verbände (Art. 16, 18 und 19),*
- *gemeldete Ausbildner sowie Kurspersonal von Aus- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten (Art. 14–19),*

[3] *Die Gutscheine dürfen für den Bezug folgender Billette verwendet werden:*

- *gewöhnliche Billette einfacher Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt (einschliesslich Rundfahrt- und Einheimischenbillette),*

Änderung vom 26. Oktober 1977

Art. 69 Abs. 1 und 3

[1] *Folgende Teilnehmer an Anlässen von Jugend + Sport können für Fahrten mit Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs die J + S-Gutscheine benützen:*

a. Organe von Jugend + Sport, ausgenommen die Mitglieder der Sportfachkommissionen sowie der Presse- und Werbekommission (Art. 1–7);

b. Mitglieder und Beauftragte der kantonalen Ämter für Jugend + Sport;

c. Experten für ihre Tätigkeit in der Aufsicht und Betreuung (Art. 8);

d. Teilnehmer an eidgenössischen Aus- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten (Art. 14–19);

e. Teilnehmer an Leiter- und Leiterfortbildungskursen der Kantone (Art. 15 und 18);

f. Teilnehmer an Leiter-, Leiterfortbildungs- und Zentralkursen der Verbände (Art. 16, 18 und 19);

g. gemeldete Ausbildner sowie Kurspersonal von Aus- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten (Art. 14–19).

[3] *Die Gutscheine dürfen nur für den Bezug folgender Billette verwendet werden:*

a. gewöhnliche Billette einfacher Fahrt oder für Hin- und Rückfahrt (einschliesslich Ausflugs-, Rundfahrt- und Einheimischenbillette);

- *Kollektivbillette für Gruppen von wenigstens zehn Personen (oder für kleinere Gruppen zum Tarif für zehn Personen),*
- *Verlängerungsbillette.*

b. Kollektivbillette für Gruppen von wenigstens zehn Personen (oder für kleinere Gruppen zum Tarif für zehn Personen);
c. Verlängerungsbillette.

Jugend + Sport – Unterrichtsklassen

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend + Sport (J + S)

Änderung vom 26. Oktober 1977

Art. 28 Abs. 2

[2] *Für folgende Sportfachkurse muss aus Sicherheitsgründen die Klassengrösse verringert werden:*
- *Bergsteigen*
- *Skitouren*

} *höchste erlaubte Klassengrösse: 6 Teilnehmer,*

- *Kanufahrten* — *normale Klassengrösse: 6 Teilnehmer, höchste erlaubte Klassengrösse: 9 Teilnehmer.*

Art. 28 Abs. 2

[2] *Für folgende Sportfachkurse muss aus Sicherheitsgründen die Klassengrösse verringert werden:*
a. Bergsteigen
b. Skitouren

} *höchste erlaubte Klassengrösse: 6 Teilnehmer,*

c. Kanufahren
d. Rudern

} *normale Klassengrösse: 6 Teilnehmer, höchste erlaubte Klassengrösse: 9 Teilnehmer.*

Jugend + Sport – Organisationsbeitrag für obligatorische Schullager

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend + Sport (J + S)

Änderung vom 26. Oktober 1977

Art. 35 Abs. 1 und 2

[1] *Unter den Begriff Schulen fallen alle öffentlichen und privaten Volks-, Mittel-, Gewerbe-, Berufs- und Fortbildungsschulen.*

[2] *Im Rahmen des Pflichtunterrichts können Schulen durchführen:*
- *Sportfachkurse in Lagerform,*
- *Leistungsprüfungen.*

Art. 35 Abs. 1 und 2

[1] *Unter den Begriff Schulen fallen alle öffentlichen und privaten Volks-, Mittel- und Berufsschulen sowie die Seminarien und Lehramtsschulen.*

[2] *Im Rahmen des Pflichtunterrichts können Schulen durchführen:*
a. Sportfachkurse in Lagern. Dabei werden von den normalen Ansätzen der Leiterentschädigung und des Organisationsbeitrages nur zwei Drittel ausgerichtet. Ausserdem entfallen die Leistungen der Militärversicherung (Art. 40 und 65);
b. Leistungsprüfungen, wobei die Leistungen der Militärversicherung entfallen (Art. 65).

Jugend + Sport – Anmeldung Leiterkurse

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend + Sport (J + S)

Änderung vom 26. Oktober 1977

Art. 54 Abs. 1 und 2

[1] *Leiter- und Leiterfortbildungskurse der Kantone und Verbände sowie Zentralkurse der Verbände und anderer Institutionen (Art. 15, 16, 18 und 19) sind der Eidgenössischen Turn- und Sportschule jährlich auf den 20. Februar des Vorjahres zur Erstellung des Voranschlages voranzumelden.*

[2] *Für die Ausschreibung aller Kurse in der Fachzeitschrift Jugend + Sport sind der Eidgenössischen Turn- und Sportschule folgende Meldungen zuzustellen:*
a. Jahresausschreibung: bis zum 1. September des Vorjahres;
b. Vierteljahresausschreibung:
- *für das erste Vierteljahr: bis zum 1. September des Vorjahres,*
- *für das zweite Vierteljahr: bis zum 1. Dezember des Vorjahres,*
- *für das dritte Vierteljahr: bis zum 1. März des gleichen Jahres,*
- *für das vierte Vierteljahr: bis zum 1. Juni des gleichen Jahres.*

Für diese Meldungen sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

Art. 54 Abs. 1 und 2

[1] *Aufgehoben*

[2] *Für die Ausschreibung aller Kurse in der Fachzeitschrift «Jugend + Sport» sind der Eidgenössischen Turn- und Sportschule folgende Meldungen zuzustellen:*
a. Jahresausschreibung: bis 1. September des Vorjahres;
b. Vierteljahresausschreibung:
- *für das erste Vierteljahr: bis 1. September des Vorjahres,*
- *für das zweite Vierteljahr: bis 1. Dezember des Vorjahres,*
- *für das dritte Vierteljahr: bis 1. März des gleichen Jahres,*
- *für das vierte Vierteljahr: bis 1. Juni des gleichen Jahres.*

Für diese Meldungen sind die amtlichen Formulare zu verwenden.

Jugend + Sport – Militärversicherung

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend + Sport (J + S)

Art. 65 Abs. 1 Bst. c, d und g

[1] *Versicherte Anlässe sind:*
c. Sportfachkurse (Art. 25 ff.);
d. Leistungsprüfungen (Art. 34);
g. angemeldete Vorkurse und Rekognoszierungen von ein bis drei Tagen, die vor den unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Anlässen stattfinden (Art. 37 Abs. 1).

Änderung vom 26. Oktober 1977

Art. 65 Abs. 1 Bst. c, d und g

[1] *Versicherte Anlässe sind:*
c. Sportfachkurse, ausgenommen die von Schulen und Betrieben durchgeführten Kurse (Art. 25 ff.);
d. Leistungsprüfungen, ausgenommen die von Schulen und Betrieben durchgeführten Prüfungen (Art. 34);
g. angemeldete Vorkurse und Rekognoszierungen von ein bis drei Tagen, die vor den unter den Buchstaben a bis f aufgeführten versicherten Anlässen stattfinden (Art. 37 Abs. 1).

Jugend + Sport – Ansätze für die Beitragsleistung

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. September 1976 über Jugend + Sport (J + S)

Anhang Ziff. 32

Kursgeld für Leiterkurse 1 aufgeteilt	Fr. 12.–
Pauschaler Spesenbeitrag je Kurs für Leiterkurse 1 aufgeteilt	Fr. 22.50
Fussnote[1] zweite Zeile	Fr. 24.–

Anhang Ziff. 52, dritte Zeile

– 24 Franken für jeden ausgebildeten Leiter 1,

Änderung vom 26. Oktober 1977

Anhang Ziff. 32

Kursgeld für Leiterkurse 1 aufgeteilt	Fr. 16.–
Pauschaler Spesenbeitrag je Kurs für Leiterkurse 1 aufgeteilt	Fr. 30.–
Fussnote[1] zweite Zeile	Fr. 32.–

Anhang Ziff. 52, dritte Zeile

– 32 Franken für jeden ausgebildeten Leiter 1,

Turn- und Sportanlagen

Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport

Art. 12 Abs. 2

[2] *Der Bund unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von Anlagen für sportliche Ausbildung, die der Entwicklung von Turnen und Sport in einer Region dienen. In besonderen Fällen kann er auch den Bau lokaler Anlagen unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.*

Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 12 Abs. 2

[2] *Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von nationalen oder regionalen Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.*

Verordnung des Bundesrates vom 20. Dezember 1972 über Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Art. 6

In besonderen Fällen werden Bundesbeiträge an lokale Anlagen ausgerichtet, sofern der Träger eine Gemeinde oder eine Interessengemeinschaft mit Beteiligung der Gemeinde ist, einen zwingenden Bedarf nachweist und nicht in der Lage ist, diesen Bedarf aus eigenen Mitteln zu decken.

Verordnung des Bundesrates vom 12. Dezember 1977 zum Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

Art. 6

Aufgehoben

Art. 8

Gesuchsteller können sein:
a. für regionale Anlagen Kantone, Gemeinden und weitere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts;
b. für lokale Anlagen die Gemeinde oder eine Interessengemeinschaft mit Beteiligung der Gemeinde.

Art. 8

Gesuchsteller für regionale Anlagen können sein die Kantone, Gemeinden und weitere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.

Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 27. Februar 1973 über Gesuche für Beiträge an Anlagen für sportliche Ausbildung

Art. 2 Abs. 1 und 2

[1] *Beitragsgesuche für Anlagen, die einer Region innerhalb der Grenzen eines Kantons dienen sowie Gesuche für lokale Anlagen sind an die Fachstelle der Kantone, Gesuche für kantonale oder interkantonale Anlagen an die Eidgenössische Turn- und Sportschule zu richten.*

[2] *Den Gesuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:*

– *Planungs- und Bedürfnisnachweis* – *Bauprojekt (Situation, Grundrisse, Fassaden, Schnitte)* – *Baubeschrieb* – *Kostenvoranschlag*	*in je 3 Exemplaren*
– *Bescheinigung über Sicherstellung des Baugrundes (Kaufvertrag, Vorkaufsvertrag, Baurechtsvertrag)* – *Finanzierungsplan* – *Betriebsbudget* – *Provisorischer Belegungsplan* – *Entwurf für Benützungsreglement* – *Bei Gesuchen für lokale Anlagen: Nachweis über finanzielle Lage der Trägerschaft*	*in je 2 Exemplaren*

Änderung vom 14. Dezember 1977

Art. 2 Abs. 1 und 2

[1] *Beitragsgesuche für Anlagen, die einer Region innerhalb eines Kantons dienen, sind an die Fachstelle der Kantone, Gesuche für kantonale oder interkantonale Anlagen an die Eidgenössische Turn- und Sportschule zu richten.*

[2] *Den Gesuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:*
a. in je 3 Exemplaren
1. Planungs- und Bedürfnisnachweis,
2. Bauobjekt (Situation, Grundriss, Fassaden, Schnitte),
3. Baubeschrieb,
4. Kostenvoranschlag;
b. in je 2 Exemplaren
1. Bescheinigung über Sicherstellung des Baugrundes (Kaufvertrag, Vorkaufsvertrag, Baurechtsvertrag),
2. Finanzierungsplan,
3. Betriebsbudget,
4. Provisorischer Belegungsplan,
5. Entwurf für Benützungsreglement.

Art. 4 Abs. 2 (neu)

[2] *Die Eidgenössische Turn- und Sportkommission setzt aufgrund der «Normalien» Minimalanforderungen für regionale Anlagen fest, die je nach Einzugsgebiet und Benützerkreis unterschiedlich eingestuft werden.*

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz

[2] *...Bei der Beitragszusicherung wird die seit diesem Datum eingetretene Bauteuerung zugerechnet nach Baukosten-Index des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.*

Art. 7 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 4 (neu)

[2] *...Bei der Beitragszusicherung wird die seit diesem Datum eingetretene Bauteuerung zugerechnet.*

[4] *Wird eine Anlage durch Schulen, Betriebe oder Tourismus mitbenützt, so werden die Standardwerte anteilmässig gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ebenfalls bei einem Missverhältnis zwischen Nebenraumprogramm und Gesamtanlage.*

Art. 8 Kugelstossanlagen

Wettkampfanlagen	*2,5 KE/m²*	*= Kugelstossfläche*
Trainingsanlagen	*0,04 KE/m²*	

Art. 8 Kugelstossanlagen

Wettkampfanlagen	*2,5 KE*
Trainingsanlagen	*0,04 KE/m² Kugelstossfläche*

Art. 9 Abs. 1 erster und zweiter Unterabsatz

[1] *Für die Bemessung der Beitragsstufen gelten folgende Richtlinien:*
- *Für Projekte aus finanzschwachen Kantonen werden 15, aus mittelstarken 10 und aus finanzstarken 5 Prozent eingesetzt;*
- *Die Bedeutung des Objektes wird nach der Grösse des Benützerkreises und der Benützungsintensität beurteilt und mit 15 Prozent bei grosser, mit 10 Prozent bei mittlerer und mit 5 Prozent bei kleiner Bedeutung bewertet;*

Art. 9 Abs. 1 erster und zweiter Unterabsatz

[1] *Für die Bemessung der Beitragsstufen gelten folgende Richtlinien:*
- *die Beitragsansätze werden, entsprechend der Finanzkraft der Kantone, nach der Bundesgesetzgebung über den Finanzausgleich abgestuft. Sie betragen mindestens 5 und höchstens 15 Prozent;*
- *die Bedeutung des Objektes wird nach der Grösse des Benützerkreises und der Benützungsintensität beurteilt. Die Bewertung beträgt 5, 10 oder 15 Prozent.*